

§ 1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gemäß § 3 der Satzung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 2 Verwendungszweck

- (1) Die Beiträge der Mitglieder des Verbandes dürfen nur für die in der Satzung bestimmten Zwecke verwendet werden.
- (2) Für die in Gruppen organisierten Mitglieder sind 20% der jeweils abgerechneten Beiträge auf Antrag für die Gruppenarbeit zur Verfügung zu stellen. Über die Verwendung dieser Mittel ist in den Gruppen ein kontrollfähiger Nachweis (Kassenbuch) zu führen.
- (3) Gruppenbeiträge können jeweils nur für ein Jahr beantragt werden. Kumulierte Ansprüche aus vorangegangenen Jahren sind nicht erlaubt.

§ 3 Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr

- (1) Aufgenommene Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr, die den Mindestmitgliedsbeitrag nicht übersteigen darf.
- (2) Sie wird bei der ersten Beitragszahlung fällig.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und treten zu dem Termin in Kraft, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Jahresbeiträge werden ab den **01. Januar 2024** wie folgt festgelegt:

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag für Mitglieder beträgt 6,00€.

	Monatlicher Beitrag	Individueller Beitrag
Allgemeiner Beitrag	6,00 €	oder ein freiwillig höherer individueller Beitrag
Sozialtarif	2,00 €	oder ein freiwillig höherer individuellen Beitrag
Fördermitglieder	Mindestens 7,50 €	Oder ein freiwillig höherer individuellen Beitrag

§ 5 Kassierung der Beiträge

- (1) Das Mitglied entscheidet, ob es den Beitrag monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich entrichten will. Die Zahlung hat jeweils zu Beginn des vom Mitglied gewählten Zeitraumes zu erfolgen.
Die Beitragskassierung der Mitglieder des BBV e.V. erfolgt nur über die Geschäftsstelle des BBV e.V. und nach Möglichkeit bargeldlos durch Bankeinzug bzw. Überweisung.
- (2) Die Mitglieder haben die Möglichkeit, das Intervall der Beitragszahlung zu ändern. Haben Sie dem BBV e.V. eine Einzugsermächtigung (Lastschrift) erteilt, haben sie 14 Tage vor dem gewünschten Termin der Geschäftsstelle dies mitzuteilen.

§ 6 Schriftliche Bestätigung der Beitragsleistung

Der BBV e.V. stellt zum Jahresende für Mitglieder, die dies wünschen, eine schriftliche Bestätigung der Beitragsleistung bzw. Spende für die Vorlage beim Finanzamt aus.

§ 7 Sozialklausel

- a) Wer nicht in der Lage ist, den vollen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, kann beim Vorstand eine Reduzierung des Mitgliedsbeitrages beantragen.
- b) Mitglieder, die den Sozialtarif oder einen reduzierten Beitrag zahlen, müssen spätestens nach 14 Monaten unaufgefordert nachweisen, dass die Voraussetzungen dazu weiterhin bestehen. Bei einem fehlenden Nachweis wird nach Ablauf der 14 Monate wieder der reguläre Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 8 Rechtsberatung

Mitglieder haben ab drei Jahre Mitgliedschaft Anspruch auf eine kostenlose Rechtsberatung eines vom BBV benannten Anwalt, sofern der BBV e.V. diesen Service anbietet. Der Vorstand legt die Kosten für die Rechtsberatung in den Vorstandssitzungen frei fest.

Diese Beitragsordnung wurde am 24. Juni 2023 auf der Mitgliederversammlung beschlossen.